

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	5 (1889)
Heft:	3
Rubrik:	Für die Werkstatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die Werkstatt.

Sägen zu schränken (auszusehen). Das sonst übliche Verfahren, Sägen zu schränken mittelst Schräneisen hat den Nebelstand, daß bei harten Sägen, wie solche für harte Hölzer, Elfenbein und Horn gebraucht werden, die Zähne leicht abbrechen, mithin die Sägen, wenn nicht ganz unbrauchbar, doch zeitraubend wiederherzustellen sind. Deßhalb wendet man mit Vortheil ein anderes Verfahren an, was obigen Nebelstand bei einiger Vorsicht leicht verhütet und bestellt darin, daß man einen Bleikloß von 12—15 Centimeter Länge, 5—6 Centimeter Breite und 8—10 Centimeter Dicke nimmt und legt das harte Sägeblatt platt auf, und setzt ein eigens hierzu gefertigtes Eisen oder in Ermangelung desselben ein Stemmisen mit der Kante auf den Zahn auf, beobachtet aber bei diesem Aufsetzen des Eisens, die Schrägen, die man dem Zahn geben will, und führt sofort auf das Eisen einen leichten Schlag, damit der Zahn die gewünschte Schrägen bekommt, ohne auszubrechen. Der kostspielige Bleikloß kann auch dadurch ersetzt werden, daß man sich ein Stück Pfoste über Hirn glatt hobelt und entweder in die Hobelbank oder in den Schraubstock spannt und wie oben angegeben, verfährt. Wenn die durch öfteren Gebrauch gemachten Eindrücke in dem Holze störend geworden sind, wird das Holz wieder abgehobelt. Obiges Verfahren ist geeignet, gute Sägeblätter lange zu erhalten und daher einer Probe werth, wonach man sich von der Vortrefflichkeit überzeugen wird.

Gezogene Stöcke aus Buchenholz zu biegen. Für gewöhnlich werden die gezogenen Stöcke, welche mit gebogenen Haken versehen werden sollen, aus Weißbuche gefertigt. Da nun verhältnismäßig die Weißbuche ein etwas theures Holz ist, welches oft kaum in gewünschter Steinheit, wie es der Bedarf dieser Branche verlangt, zu haben ist, so hat man sich schon viel Mühe gegeben, die Rothbuche zu solchen Stöcken zu verwenden. Derartige Versuche scheiterten aber dadurch, daß durch Bruch beim Biegen ein zu hoher Prozentsatz verloren ging, was auf die Sprödigkeit des Rothbuchenholzes zurückzuführen ist. Man hat nun mancherlei Versuche gemacht, um dem vorzubeugen und dürfte sich wohl mit als bestes Mittel empfehlen, die in dem Rothbuchenholze befindlichen Harze zu versetzen und Säuren desselben mittelst der aus der Holzäpfle gewonnenen Alkalien zu neutralisiren.

Die kohlensauren Alkalien-Salze werden in folgender Weise verwendet: Die kohlensauren Salze des Kali oder Natron werden in warmem, reinem Wasser gelöst und denselben Kalkhydrat zugesetzt. Zu dieser Lösung werden die Theile des Stocks, welche gebogen werden sollen, 4 bis 8 Stunden hineingelegt. Hierdurch erhält das Holz eine Biegsamkeit, welche es auch zu vielen anderen Arbeiten brauchbar macht, ja durch noch längeres Einlegen in vor genannter Lösung bekommt das Holz eine lederartige Beschaffenheit und das Verfahren hat außerdem noch den großen Vortheil, daß der Kostenpunkt ein niedriger ist, das ganze Verfahren überhaupt aber dem Dämpfen in heißem Wasser den Vorzug zu geben ist.

Beschiedenes.

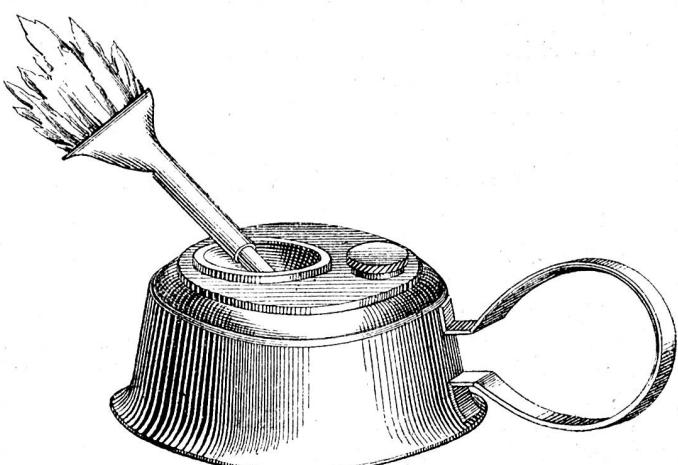
Das Ende des Streiks der Zimmerleute in Luzern. Die hiesigen Zimmerleute haben laut "Luz. Tagbl." ihren Zweck, eine Lohnerhöhung, erreicht. Die zwischen ihnen und den Meistern geführten Unterhandlungen haben zur Aufstellung eines Lohn-Tarifes geführt, dem von den Meistern nur zwei oder drei noch nicht zugestimmt haben. Auch diese werden wahrscheinlich noch ihren Beitritt erklären. Der Tarif ist bereits in Kraft getreten. Es ist zehnstündige Arbeitszeit für den Sommer (1. März bis 11. Oktober) be-

schlossen worden; im Winter darf „nicht weniger als acht Stunden“ gearbeitet werden. Der Lohn beträgt per Stunde 40—50 Cts. und wird je am zweiten Samstag ausbezahlt. Was die außerordentlichen Arbeiten anbetrifft, so wird für Überstunden gewöhnlicher Art ein Zuschlag von 15 Cts. per Stunde bewilligt; Sonntag-, Nacht- und Wasserrarbeiten werden mit 20 Prozent Zuschlag vergütet; bei auswärtigen Arbeiten zahlt der Meister alle Spesen, und die Reisezeit wird zur Arbeitszeit gerechnet. Akkordarbeit ist gänzlich abgeschafft. Meister und Gesellen sind dem eidgenössischen Haftpflichtgesetz unterstellt. Allfällige Streitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, bestehend aus drei Meistern, drei Mitgliedern des Fachvereins der Zimmerleute und einem Obmann, als welcher ein beliebiger Richter beigezogen werden kann.

Betrug bei Schwellenlieferung. Ein Holzhändler hatte für den Bahnbau von Landquart nach Davos Schwellenlieferungen übernommen, die aus Lerchenholz bestehen sollten. Da Weißtannenholz bekanntlich bedeutend billiger, ließ der selbe die Schwellen von diesem Holze anfertigen und mit einem Farbstoff tränken, so daß dieselben wie Lerchenholzschwellen aussahen. Der brave Mann hat nur übersehen, daß die Schwellen noch gedreigt werden müssen, wodurch natürlich das Weißtannenholz zum Vorschein kam, sonst hätte dieser Streich noch fast gelingen können; fünf Eisenbahnwagenladungen solcher Schwellen waren bereits in Landquart angelangt.

Wichtig für Schuhmacher. Ein interessantes Urtheil hat kürzlich ein deutscher Gerichtshof gefällt: Der Kaufmann H. in Sorau hatte dem Schuhmacher B. ein Paar Stiefel zum Besohlen übergeben. Als er dieselben später anzog, verletzte er sich durch einen hervorstehenden Stift derartig an der Fußhöhle, daß ungeachtet der Hülse des Arztes eine Entfernung des Fusses nötig wurde. Der Verletzte klagte gegen den Schuhmacher beim Landgericht Guben auf Entschädigung. Das Landgericht verurtheilte den Schuhmacher zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente von 900 Mark im Jahr, sämtlicher Behandlungskosten, sowie sämtlicher Kosten des Rechtsstreites.

Benzin-Flammstrahl-Abbrennlampe
zum Gebrauche für Tüncher, Lackirer, Maler und Anstreicher
behaft Abbrennen alter Oelfarben auf Thüren, Thoren,
Fenster, Eisen, Holzwerk &c.



Die Abbrennlampe ist sehr einfach konstruiert und behufs Abbrennen von alter Oelfarbe auf Thüren, Fenstern, Holzwerk &c., ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug; sie besitzt eine so hohe Heizkraft wie mit Gas- oder Spirituslampen